



## **Rundschreiben über die Durchführung des Königlichen Erlasses vom 27. Februar 2013 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen**

Referenz	PCCB/S2/CRR/1034289	Datum	28.03.2013
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	<b>04.04.2013</b>
Schlüsselbegriffe	verstärkte Kontrolle, vorschriftswidrige Behandlung, nicht zugelassener Stoff		

Verfasst von	Genehmigt von
Rettigner Chantal, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor

### **1. Zielsetzung**

In diesem Rundschreiben wird der Königliche Erlass vom 27. Februar 2013 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen erörtert und ausgelegt.

Das alte System des H- und R-Status wurde abgeändert; durch das neue System mit dem Namen „verstärkte Kontrolle“ wird ein stufenweiser Ansatz eingeführt, bei dem die Schwere des festgestellten Verstoßes berücksichtigt wird. Um die verschiedenen Arten von Verstößen besser voneinander abzugrenzen und so angemessene Maßnahmen zu treffen, wurden zwei neue Status geschaffen. Ergänzende Kontrollmaßnahmen sind auch vorgesehen, um zu überprüfen, dass der Anbieter fortan die geltenden Vorschriften befolgt. Des Weiteren wird dem Anbieter im Rahmen des neuen Systems die Möglichkeit eingeräumt, bei der FASNK Widerspruch gegen den Beschluss zur Einleitung einer verstärkten Kontrolle einzulegen.

In diesem Rundschreiben werden die von der FASNK getroffenen Folgemaßnahmen beschrieben, die nach der Feststellung des physischen Vorhandenseins nicht zugelassener Stoffe oder von Rückständen in Tieren und tierischen Erzeugnissen eingeleitet werden. Es werden die Grundsätze sowie das Anwendungsverfahren der verstärkten Kontrolle, das Widerspruchsverfahren und die Arbeitsweise der Bewertungskommission erläutert, die mit der erneuten Prüfung der Akte betraut ist.

In diesem Rundschreiben werden auch die Maßnahmen beschrieben, die bei behandelten Tieren zu treffen sind.

### **2. Anwendungsbereich**

Dieses Rundschreiben richtet sich an Halter von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren. Ziel dieses Rundschreibens ist es, sie über die Kontrollmaßnahmen zu informieren, die von der FASNK bei Feststellung einer vorschriftswidrigen Behandlung oder der Nichteinhaltung der Bedingungen für eine vorschriftsgemäße Behandlung umgesetzt werden. Außerdem wird das neue System der verstärkten Kontrolle dargelegt.

### **3. Referenzen**

#### **3.1. Gesetzgebung**

Königlicher Erlass vom 27. Februar 2013 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Gesetz vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren

Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung und ihre Durchführungsverordnungen für die Zulassung von Kokzidiostatika und Histomonostatika als Futtermittelzusatzstoffe oder zur Festlegung der Bedingungen für ihre Zulassung

Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

#### **3.2. Andere**

<https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/tierarzneimittel/>

### **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

Tiere: Tiere, die für den Zweck der Lebensmittelgewinnung gezüchtet, aufgezogen, gehalten, geschlachtet oder geerntet werden

vermarkten: in den Handel bringen, erwerben, anbieten, zum Kauf ausstellen, befördern, verkaufen, zum Verkauf anbieten, liefern, unentgeltlich oder gegen Entgelt abtreten, einführen, ausführen, als Transitgut befördern, schlachten oder zur Schlachtung anbieten

Verabreichungs- und Abgabedokument: VAD

wissenschaftliche Daten:

- Daten aus Versuchen unter kontrollierten Bedingungen, aus Messungen (durch Referenz- oder Forschungslabore) und aus Beobachtungen, die gemäß einer Standardmethode vorgenommen worden sind, die in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht worden sind oder vom Wissenschaftlichen Ausschuss für gültig erklärt und mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen konfrontiert worden sind,
- Daten, die verfügbar sind in wissenschaftlichen Gutachten von Beratungsorganen, die von den Behörden anerkannt oder geschaffen worden sind, und Daten, die über wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der Behörden erhalten wurden.

Diese Daten werden zudem von der FASNK für gültig erklärt.

Betrieb: Einrichtung, Anlage oder Ort, wo Tiere gehalten, aufgezogen oder versorgt werden

zulässiger Grenzwert: in europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Rückstandshöchstmenge, maximale Konzentration oder sonstige maximale Toleranz für Rückstände, die in lebenden Tieren, deren festen und flüssigen Ausscheidungen sowie im Tiergewebe und in tierischen Erzeugnissen zugelassen werden kann

Ferkel: Schweine von weniger als 25 kg

für die Eierzeugung bestimmte Junghenne: mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das für die Erzeugung von Konsumeiern aufgezogen wird, vor dem Legestadium

Eintagsküken: weniger als 72 Stunden altes Geflügel, das noch nicht gefüttert wurde; Flugenten (*Cairina moschata*) oder Kreuzungen daraus können jedoch gefüttert werden

Vorhandensein nicht zugelassener Stoffe (= physisches Vorhandensein): Vorhandensein eines nicht zugelassenen Stoffs - in oder außerhalb eines Behältnisses oder einer Verpackung - in Futtermitteln, Trinkwasser, Arzneimittelvormischungen, Arzneifuttermitteln oder Arzneimitteln, nachgewiesen durch eine Analyse oder anhand der auf dem Behältnis beziehungsweise der Verpackung angegebenen Informationen

Zum Beispiel:

- das Vorhandensein einer Flasche oder eines anderen Behälters, auf oder in der/dem Informationen zweifellos darauf hindeuten, dass sie/er einen nicht zugelassenen Stoff enthält oder enthalten hat,
- das Vorhandensein eines nicht zugelassenen Stoffes in einer Spritze/Nadel oder einer Flasche, in der der Stoff durch eine Analyse nachgewiesen wurde,
- das Vorhandensein eines nicht zugelassenen Stoffes in Lebensmitteln, Trinkwasser, Schüttgut auf dem Boden, wobei das Vorhandensein durch eine Analyse nachgewiesen wurde.

Rückstände: alle pharmakologisch wirksamen Stoffe, bei denen es sich um wirksame Bestandteile, Arzneiträger oder Abbauprodukte handelt und um ihre Stoffwechselprodukte, die in lebenden Tieren, deren festen und flüssigen Ausscheidungen sowie im Tiergewebe und in tierischen Erzeugnissen verbleiben

wesentliche Stoffe: Stoffe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

nicht zugelassene Stoffe:

- a) Stoffe mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung,
- b) Stoffe, die in Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 erwähnt sind (zum Beispiel Chloramphenicol),
- c) Stoffe, die nicht in Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 erwähnt sind (zum Beispiel Phenylbutazon), mit Ausnahme der Stoffe, die durch die Rechtsvorschriften über die für die Tierernährung bestimmten Zusatzstoffe zugelassen sind.

Achtung: Die Begriffsbestimmung der nicht zugelassenen Stoffe betrifft die Stoffe, deren Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren verboten ist. Dieses Verbot gilt uneingeschränkt für die unter Punkt b) und c) genannten Stoffe, aber im Falle der Stoffe unter Punkt a) kann eine geringe Anzahl an Stoffen bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren unter der ausdrücklichen Bedingung eingesetzt werden, dass die in dem Gesetz vom 15. Juli 1985 festgelegten, strengen Regeln für die Verwendung beachtet werden.

vorschriftswidrige Behandlung: Verwendung folgender Stoffe zu anderen als den in europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zwecken beziehungsweise unter anderen als den darin vorgesehenen Bedingungen:

- Stoffe, die nicht zugelassen sind, oder
- Stoffe, die durch europäische Rechtsvorschriften zugelassen sind.

Schwellenwert: Konzentration an Rückständen, bei deren Überschreitung ein natürlicher Ursprung ausgeschlossen werden kann

Kälber: weniger als 30 Tage alte Rinder, die für die Haltung in einem Kälbermastbetrieb bestimmt sind

## **5. Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen**

Achtung: Im Nachstehenden werden einige Beispiele (nicht zugelassene Stoffe, vorschriftswidrige Behandlung usw.) zum besseren Verständnis des Textes gegeben. Diese Beispiele werden unbeschadet späterer Änderungen bezüglich der Einstufung der Stoffe, der Arten, für die ihre Nutzung erlaubt ist, Beschränkungen im Hinblick auf ihre Verwendung, Schwellenwerte, der Erteilung oder des Entzugs einer Genehmigung für das Inverkehrbringen in Belgien angeführt.

### **5.1. Physisches Vorhandensein von nicht zugelassenen Stoffen und/oder Vorhandensein von Rückständen**

#### **5.1.1. Folgemaßnahmen nach einer Feststellung**

Die FASNK führt jegliche Ermittlung durch, die sie als nützlich erachtet, um den Ursprung und die Ursachen für das Vorhandensein des Stoffes (physisches Vorhandensein) und/oder der Rückstände (in lebenden Tieren, deren festen und flüssigen Ausscheidungen sowie im Tiergewebe und in tierischen Erzeugnissen) zu ermitteln.

Im Falle von nicht zugelassenen Stoffen nimmt die FASNK Proben bei den verdächtigen Tieren, die in dem betreffenden Betrieb gehalten werden, und/oder von ihren tierischen Erzeugnissen. Die Anzahl der entnommenen Proben wird auf der Grundlage der Vorschriften des Codex Alimentarius festgelegt (CAC/GL 71-2009 Guidelines for the Design and Implementation of National Regulatory Food Safety Assurance Programmes Associated with the Use of Veterinary Drugs in Food Producing Animals [http://www.codexalimentarius.org/standards/list-of-standards/en/?no\\_cache=1](http://www.codexalimentarius.org/standards/list-of-standards/en/?no_cache=1) und <https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/tierarzneimittel/>).

Bis die Analyseergebnisse vorliegen, darf keines der in dem Betrieb gehaltenen verdächtigen Tiere und keines ihrer tierischen Erzeugnisse vermarktet werden.

Wenn bei mindestens einer dieser Proben Rückstände eines nicht zugelassenen Stoffes nachgewiesen werden, werden bei allen verdächtigen Tieren, die in dem beziehungsweise den betreffenden Betrieben gehalten werden, Proben genommen. Allerdings werden keinerlei Proben genommen, wenn der Halter beschließt, alle verdächtigen Tiere auf seine Kosten zu töten und zu vernichten.

Dieser Paragraph gilt jedoch nicht für Stoffe mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung, für die angemessene Maßnahmen in dem Gesetz vom 15. Juli 1985 (Artikel 8) festgelegt sind.

Achtung: Die Folgemaßnahmen in Bezug auf ein nicht konformes Ergebnis, die in dem Königlichen Erlass vom 27.02.2013 vorgesehen sind, gelten unbeschadet der bestehenden Vorschriften. Es werden vor allem alle nötigen Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass nicht vorschriftsmäßige Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Zum Beispiel: Obwohl eine ergänzende Probenahme in dem Königlichen Erlass nur für den Fall des physischen Vorhandenseins oder von Rückständen nicht zugelassener Stoffe vorgesehen ist, wird bei über der Rückstandshöchstmenge liegenden Antibiotikarückständen in Eiern die Produktion des betreffenden Betriebs so lange gesperrt, bis die Analyseergebnisse zeigen, dass die Eier den Anforderungen entsprechen.

## 5.1.2. Verstärkte Kontrolle

### 5.1.2.1. Kriterien für die Einleitung einer verstärkten Kontrolle

#### **Nicht zugelassene Stoffe: physisches Vorhandensein und/oder Rückstände in Tieren**

Bei physischem Vorhandensein eines nicht zugelassenen Stoffes wird eine verstärkte Kontrolle eingeleitet, wenn durch die Ermittlung bestätigt wird, dass der Stoff für eine vorschriftswidrige Behandlung verwendet wurde, oder wenn im Rahmen der Ermittlung geschlussfolgert wird, dass ein begründeter Verdacht auf eine solche Verwendung besteht. Eine verstärkte Kontrolle kann somit eingeleitet werden, wenn keine Rückstände in den Tieren oder ihren Erzeugnissen vorhanden sind.

Eine verstärkte Kontrolle wird jedoch nicht durchgeführt, wenn der Halter im Laufe der Ermittlung den Nachweis erbringt, dass das Vorhandensein des nicht zugelassenen Stoffes im Einklang mit den geltenden Vorschriften steht.

Zum Beispiel: Eine Spritze mit Dexamethason wurde gefunden, aber das entsprechende VAD liegt vor und ist vorschriftsmäßig und während der Ermittlung wurden keine Verstöße im Rahmen dieser Behandlung festgestellt.

Werden Rückstände eines nicht zugelassenen Stoffes in Tieren oder ihren Erzeugnissen nachgewiesen, wird eine verstärkte Kontrolle eingeleitet, wenn die Ermittlung nicht ergibt, dass das Vorhandensein dieser Rückstände auf eine vorschriftsgemäße Behandlung zurückzuführen ist (in Anwendung des Kaskadenprinzips).

Eine verstärkte Kontrolle wird jedoch nicht eingeleitet, wenn der Halter im Laufe der Ermittlung den Nachweis erbringt, dass das Vorhandensein der Rückstände von einer vorschriftsgemäßen Behandlung herrührt.

Zum Beispiel: Rückstände von Dexamethason wurden in einer Injektionsstelle im Schlachthof nachgewiesen, aber das entsprechende VAD liegt vor und ist vorschriftsmäßig, die Behandlung wurde mittels der Informationen zur Nahrungsmittelkette gemeldet und während der Ermittlung wurden keine Verstöße im Rahmen dieser Behandlung festgestellt.

Bestimmte nicht zugelassene Stoffe können auf natürlichem Wege von dem Tier selbst produziert werden oder auf natürliche Weise aus dem Futter stammen. Ist die Art der Rückstände und ihre Konzentration mit einem natürlichen Ursprung vereinbar, wird keine verstärkte Kontrolle eingeleitet. Für diese Fälle werden Schwellenwerte festgelegt, um einen natürlichen Ursprung von der externen Verabreichung zu unterscheiden.

Diese Schwellenwerte werden folgendermaßen festgelegt:

- entweder von den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien oder dem Wissenschaftlichen Ausschuss. Diese Schwellenwerte sind auf der Website der FASNK verfügbar (<https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/tierarzneimittel/>);
- oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten. Diese Daten werden von der FASNK zusammengetragen oder können von dem Halter beschafft werden. Die wissenschaftlichen Daten müssen bestimmte Standards erfüllen, um berücksichtigt werden zu können (siehe die Begriffsbestimmung der „wissenschaftlichen Daten“); sie werden anschließend von der FASNK geprüft.

Zum Beispiel: Vorhandensein von Prednisolonrückständen im Rinderurin in einer Konzentration von 4 ppb (das europäische Referenzlabor hat einen Schwellenwert von 5 ppb festgelegt) und während der Ermittlung deutete nichts auf eine vorschriftswidrige Behandlung oder das Vorhandensein von Prednisolon ohne angemessene Begründung hin.

## **Rückstände zugelassener Stoffe in über den zulässigen Grenzwerten liegenden Mengen**

Werden Rückstände eines zugelassenen Stoffes in einer über dem zulässigen Grenzwert liegenden Menge nachgewiesen, wird eine verstärkte Kontrolle eingeleitet, wenn die Ermittlung nicht ergibt, dass das Vorhandensein dieser Rückstände auf eine vorschriftsgemäße Behandlung zurückzuführen ist. Zum Beispiel: Im Schlachthof wurden Antibiotikarückstände in einer über der Rückstandshöchstmenge liegenden Konzentration nachgewiesen, aber dieses Antibiotikum wurde von dem Tierarzt verabreicht, das entsprechende VAD liegt vor und ist vorschriftsmäßig, die Behandlung wurde mittels der Informationen zur Nahrungsmittelkette gemeldet und die angegebene Wartefrist wurde eingehalten.

Es wird keine verstärkte Kontrolle eingeleitet, wenn die Rückstände in Rohmilch, Milcherzeugnissen, Eiern, Eiprodukten und Honig nachgewiesen wurden.

### **5.1.2.2. Maßnahmen der verstärkten Kontrolle**

Die Maßnahmen, die die verstärkte Kontrolle beinhaltet, und die Anwendungsdauer variieren entsprechend der Schwere des festgestellten Verstoßes. Je nach Fall umfasst die verstärkte Kontrolle folgende Maßnahmen:

- Entnahme amtlicher Proben im Schlachthof und/oder im Betrieb zwecks Untersuchung auf das Vorhandensein von Rückständen,
- Durchführung zusätzlicher Inspektionen in dem beziehungsweise den betreffenden Betrieben,
- Überwachung und Beschränkung der Vermarktung von Tieren,
- Entnahme amtlicher Proben von tierischen Erzeugnissen,
- Pflicht für den Halter, alle von ihm und/oder von einem Tierarzt durchgeführten Behandlungen zu registrieren.

Ziel der verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen ist es, zu überprüfen, dass der Halter fortan die geltenden Vorschriften befolgt.

Es wird zwischen 6 Arten der verstärkten Kontrolle unterschieden, denen jeweils ein Code zugeteilt ist (siehe die Anlage des Königlichen Erlasses und Anhang 2). Die Codes H, N1 und N2 beziehen sich auf Verstöße im Zusammenhang mit nicht zugelassenen Stoffen. Die Codes M1, M2 und R beziehen sich auf Verstöße im Zusammenhang mit zugelassenen Stoffen.

Der Code wird in SANITEL registriert und auf den Rinderpässen aufgedruckt. Im Fall von Verstößen im Zusammenhang mit zugelassenen Stoffen kann der Aufdruck auf den Pässen allerdings durch die Sperrung der Tiere in SANITEL und die Beschlagnahme der Pässe bei der LKE ersetzt werden.

Je nachdem, wie die Ergebnisse der Ermittlung ausfallen, kann die verstärkte Kontrolle auch bei den anderen Betrieben desselben Eigentümers Anwendung finden.

Die verstärkte Kontrolle gilt für alle Tiere, die in dem beziehungsweise den betreffenden Betrieben gehalten werden.

Der Halter kann beantragen, dass bestimmte Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Tiere oder Kategorien von Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen aufgehoben werden. Dafür reicht er einen mit Gründen versehenen Antrag bei der FASNK ein. Je nachdem, wie die Ergebnisse der Ermittlung ausfallen, kann die FASNK bestimmte Maßnahmen aufheben.

Die Maßnahmen zur Beschränkung der Vermarktung gelten jedoch nicht für:

- Kälber und Ferkel beim Verlassen des Geburtsbetriebs und unter dem Vorbehalt, dass sie nicht zur Schlachtung binnen zwei Monaten bestimmt sind,
- Eintagsküken und für die Eierzeugung bestimmte Junghennen beim Verlassen der Brüterei beziehungsweise des Zuchtbetriebs.

Die verstärkte Kontrolle gilt unbeschadet anderer administrativer Maßnahmen oder strafrechtlicher Sanktionen, die je nach den festgestellten Verstößen in den geltenden Vorschriften vorgeschrieben sind.

### **5.1.2.3. Verfahren zur Gewährung der verstärkten Kontrolle und zur Einlegung eines Widerspruchs**

Nachdem die Ergebnisse der Ermittlung und der im Rahmen der Ermittlung durchgeführten ergänzenden Probenahme geprüft wurden, teilt der Generaldirektor der Kontrolle dem Halter und dem Eigentümer (wenn beschlossen wurde, die verstärkte Kontrolle bei den Betrieben desselben Eigentümers anzuwenden) die Absicht mit, eine verstärkte Kontrolle vorzunehmen. In dieser Mitteilung ist eine Beschreibung der Maßnahmen sowie der Anwendungszeitraum und die Anwendungsmodalitäten aufgeführt.

Halter (Eigentümer), die der Ansicht sind, dass dieser Beschluss nicht gerechtfertigt ist, können Widerspruch einlegen, damit die Akte erneut geprüft wird. Zu diesem Zweck sendet er dem Geschäftsführenden Verwalter der FASNK innerhalb von 15 Kalendertagen nach Empfang der Mitteilung einen mit Gründen versehenen Antrag. Diesem Antrag müssen die Belege beiliegen, und es muss angeführt sein, ob der Anbieter angehört werden möchte.

Legt der Halter (Eigentümer) keinen Widerspruch ein, setzt die verstärkte Kontrolle am Tag ein, der auf die Frist von 15 Kalendertagen folgt, die dem Halter (Eigentümer) zugestanden wird, um seine Einwände mitzuteilen. Legt der Halter (Eigentümer) Widerspruch ein, wird die verstärkte Kontrolle bis zum Ende des Widerspruchsverfahrens ausgesetzt.

Der Antrag auf Widerspruch wird von der in der FASNK geschaffenen Bewertungskommission bearbeitet. Diese Kommission setzt sich aus einem Vertreter der folgenden Dienste zusammen: Dienst des Geschäftsführenden Verwalters, Generaldirektion Kontrollpolitik, Juristischer Dienst sowie ein Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses und/oder ein wissenschaftlicher Sachverständiger in dem Bereich.

Die Bewertungskommission prüft den Antrag, die Belege und den Bericht über die Ermittlung und hört einen Vertreter der GD Kontrolle an. Sofern der Anbieter dies beantragt hat, hört die Kommission ihn auch an. Der Anbieter kann den Beistand eines Beraters in Anspruch nehmen. Die Bewertungskommission kann beschließen, ein Schnellgutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses anzufordern.

Der Beschluss der Bewertungskommission wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs des Antrags auf Widerspruch gefasst. Wird ein Schnellgutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses angefordert, wird diese Frist bis zum Erhalt des Gutachtens ausgesetzt.

Der Beschluss des Generaldirektors der Kontrolle wird dem Antragsteller innerhalb von 15 Kalendertagen nach Empfang der Stellungnahme der Bewertungskommission mitgeteilt. Wenn dieser Beschluss eine verstärkte Kontrolle beinhaltet, setzt diese ein, sobald der Beschluss mitgeteilt worden ist.

### **5.1.3. Kosten**

Alle Kosten in Verbindung mit der verstärkten Kontrolle gehen zu Lasten des Halters (oder des Eigentümers, wenn beschlossen wurde, die verstärkte Kontrolle bei den Betrieben desselben Eigentümers anzuwenden). Diese Kosten beinhalten auch die Kosten für den Druck und Nachdruck von Rinderpässen.

Alle Kosten in Verbindung mit den Ermittlungen, den Probenahmen und den Analysen, die im Rahmen der nach einer Feststellung getroffenen Folgemaßnahmen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Tierhalters.

Diese Kosten gehen jedoch nicht zu Lasten des Halters, wenn die Ermittlung den Nachweis erbracht hat, dass keine nicht zugelassenen Stoffe verwendet worden sind beziehungsweise dass kein begründeter Verdacht auf Verwendung nicht zugelassener Stoffe für vorschriftswidrige Behandlungen besteht und/oder wenn sie den Nachweis erbracht hat, dass das Vorhandensein von Rückständen nicht auf eine vorschriftswidrige Behandlung zurückzuführen ist.

## **5.2. Bei behandelten Tieren zu treffende Maßnahmen**

### **5.2.1. Vorschriftswidrige Behandlung mit einem nicht zugelassenen Stoff**

Ein Tier, dem ein nicht zugelassener Stoff im Rahmen einer vorschriftswidrigen Behandlung verabreicht wurde, wird umgehend auf Kosten des Halters getötet und vernichtet.

Zum Beispiel: Die Verwendung von Chloramphenicol bei jeglichem der Lebensmittelgewinnung dienenden Tier ist eine vorschriftswidrige Behandlung.

Ausnahme: Pferde.

Die Tötung und Vernichtung des Tieres kann durch folgende Maßnahmen ersetzt werden:

- einen Ausschluss aus der Nahrungsmittelkette für einen Zeitraum von 6 Monaten, wenn dem Tier ein wesentlicher Stoff verabreicht wurde (zum Beispiel: Acepromazin);
- einen definitiven Ausschluss aus der Nahrungsmittelkette in allen anderen Fällen.

Achtung: Dieser Punkt gilt nicht für Stoffe mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung, für die angemessene Maßnahmen in dem Gesetz vom 15. Juli 1985 festgelegt sind.

### **5.2.2. Vorschriftswidrige Behandlung mit einem zugelassenen Stoff**

Ein Tier, dem ein nicht für die betreffende Tierart zugelassener Stoff im Rahmen einer vorschriftswidrigen Behandlung verabreicht wurde, darf nicht vermarktet werden, solange die Rückstände nicht verschwunden sind.

Zum Beispiel: Cefalexin ist ein Antibiotikum, das nur für Rinder zugelassen ist. Jegliche Verwendung von Cefalexin bei einer anderen Tierart - nicht im Rahmen des Kaskadenprinzips - ist eine vorschriftswidrige Behandlung.

Durch folgende Methoden wird belegt, dass die Rückstände nicht mehr vorhanden sind:

- entweder nach Bestätigung auf der Grundlage einer Analyse;
- oder auf der Grundlage des seit der letzten Verabreichung verstrichenen Zeitraums. Diese Frist wird auf der Grundlage der von der FASNK geprüften wissenschaftlichen Daten festgelegt.

### **5.2.3. Vorschriftsgemäße Behandlung und laufende Wartefrist**

Ein Tier, dem ein zugelassener Stoff im Rahmen einer vorschriftsgemäßen Behandlung verabreicht wurde, darf nicht vermarktet werden, bevor die vorgeschriebene Wartefrist verstrichen ist.

Ausnahme: Das Tier kann vermarktet werden, wenn der Überlasser dem Übernehmer die folgenden Informationen übermittelt:

- Identität und Adresse des Überlassers,
- Nummer und Adresse des Herkunftsbestands,
- Identität des betreffenden Tieres beziehungsweise der Tiersendung,
- Datum der Behandlung,



- Name der verabreichten Arzneimittel und ihre Wartefrist,
- Code der verstärkten Kontrolle, wenn eine verstärkte Kontrolle bei dem Herkunftsbetrieb Anwendung findet.

Diese Informationen werden in Form einer Bescheinigung, deren Muster frei wählbar ist, oder mittels der Informationen zur Nahrungsmittelkette weitergegeben.

Das Dokument muss in zweifacher Ausfertigung abgefasst und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Der Überlasser und der Übernehmer bewahren jeweils ein Exemplar auf; der Überlasser muss das Dokument 5 Jahre lang aufbewahren.

Ausnahme: Die Übermittlung dieser Informationen ist bei der Vermarktung von Kälbern und Ferkeln, die nicht zur Schlachtung binnen 2 Monaten bestimmt sind, nicht verpflichtend.

## 6. Anhänge

Anhang 1: Königlicher Erlass vom 27. Februar 2013 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Anhang 2: Tabelle mit Erklärungen zu den verschiedenen Kategorien von Stoffen

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0.	04.04.2013	Ursprüngliche Fassung